



Aktualisiertes Hygienekonzept

von Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land BGA, Innung des Baugewerbes Flensburg Stadt und Land sowie Maler- und Lackiererinnung Flensburg-Schleswig für den Maßnahmen- und ÜLU-Betrieb unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 20.08.2020)

Nach wie vor hat die Bekämpfung und Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus) oberste Priorität. Die Regelungen zum Verbot des Betretens von Berufsbildungsstätten ab dem 16. März 2020 haben bereits ihren Teil dazu beigetragen, die weitere Verbreitung des Virus zu verhindern und damit das Infektionsgeschehen so weit wie möglich unter Kontrolle zu bringen.

Weiterhin wird das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Coronavirus über respiratorische Sekrete übertragbar (Tröpfcheninfektion). Eine indirekte Übertragung über die Hände oder kontaminierte Oberflächen ist ebenfalls möglich.

Dementsprechend wird beim Maßnahmen- und ÜLU-Betrieb besonders darauf geachtet, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden.

Ausbilder, Lehrkräfte, alle Auszubildenden sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen. Lehrkräfte und Ausbilder wirken darauf hin, dass die Hygienemaßnahmen auch von den Auszubildenden umgesetzt werden. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen ausbilderischen Aktivitäten Vorrang. Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand der Ausbildung und der Maßnahmen gemacht.

Für den Maßnahmen- und ÜLU-Betrieb ist unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts von den Berufsbildungsstätten dieses Hygienekonzept zu verwenden und regelmäßig zu überprüfen, ob der nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegte Hygieneplan aktualisiert werden muss.



1 Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Ausbildungs- und Maßnahmebetrieb selbst verantwortlich. Die Auszubildenden erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Ausbilder und Lehrkräfte. Zusätzlich wird dieses Hygienekonzept erneut auf der Homepage der Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land veröffentlicht sowie allen Ausbildern und Pädagogen zugeleitet.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Folgende Punkte sind beim Maßnahmen- und ÜLU-Betrieb zu beachten:

- **Abstand**

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen körperlichen Kontakt geben. Hiervon sind z.B. medizinische Notfälle ausgenommen. Alle Personen halten zu jeder Zeit den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m zueinander ein.

Einzige Ausnahme sind die Schüler der Berufsorientierung (BO) in Unterrichtsräumen mit Schreibtischen. Hier gelten die Regelungen wie in den Schulen, von denen sie kommen. Das bedeutet, dass der Abstand von 1,5 m während der Unterrichtszeit unterschritten werden darf, wenn sie nach Kohorten getrennt unterrichtet werden.

- **Hygiene**

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen und auch durch Händedesinfektion statt, z.B. beim Betreten der Berufsbildungsstätte, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als besonders wichtige Maßnahme zu sehen.

- **Monitoring und Dokumentation**

Es wird eine tägliche Abfrage der Auszubildenden über deren Gesundheitszustand und Erkältungssymptome durchgeführt. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Mitarbeitenden und Auszubildenden erfasst und dokumentiert.



- **Umgang mit erkrankten Personen**

Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am ÜLU- und Maßnahmenbetrieb nicht teilnehmen.

- **Mund-Nasen-Bedeckung**

Es besteht in der Berufsbildungsstätte keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Diese wird allerdings empfohlen. Ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht sicher möglich, wird dringend empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Dies gilt vor allem in Bereichen, die von allen beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Pausenbereichen, Fluren, Sanitäranlagen usw.

Ausnahme sind wiederum die Schüler der BO in Unterrichtsräumen mit Schreibtischen. Weil der Abstand von 1,5 m innerhalb der Kohorten unterschritten werden kann, ist es für diese Personen Pflicht, auf den Fluren und in den Räumen bis zum individuellen Schreibtisch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2 Anforderungen an unmittelbar am Ausbildungs- und Maßnahmenbetrieb beteiligte Personen

In der Berufsbildungsstätte dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Ausbildungs- und Maßnahmenbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist die betroffene Person unmittelbar nach Hause zu schicken und hat telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt bzw. dem Gesundheitsamt aufzunehmen.



2.1 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich die Bau-Innung/Kreishandwerkerschaft BGA/Maler-Innung mit den Gesundheitsbehörden vor Ort.

Zudem ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

2.2 Ausbilder und Pädagogen

Ausbilder und Pädagogen wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Auszubildenden und Maßnahmeteilnehmenden hin. Die Anwesenheit der Auszubildenden wird durch die jeweiligen Ausbilder dokumentiert. Ansammlungen und Missachtung der Abstandsregelungen, insbesondere in Pausen, werden unterbunden. Die Ausbilder sorgen dafür, dass die Auszubildenden das Gelände der Berufsbildungsstätte nach Ausbildungsende wieder verlassen.

2.3 Auszubildende

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Auszubildende, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können nach Abstimmung mit Ausbilder bzw. Pädagoge von der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen ausgeschlossen werden.

Gemeinsam mit Ausbildern, Pädagogen und Geschäftsleitung werden individuelle Lösungen entwickelt.

Dies gilt auch für Auszubildende, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind.

Die Auszubildenden und Maßnahmeteilnehmenden reinigen und desinfizieren benutztes Werkzeug selbst. Die Ausbilder und Pädagogen überwachen die Ausführung.

2.4 Notfälle

Bei medizinischen Notfällen sollten möglichst Schutzhandschuhe zusätzlich zu einer Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.



3 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten in der Berufsbildungsstätte.

Das Platz- und Raummanagement ist erheblich von den Begebenheiten vor Ort abhängig und muss stetig auf die allgemeinen Vorgaben des Hygienekonzepts angepasst werden.

- Zur Einhaltung der Abstandsregel werden die Arbeitsplätze so weit auseinandergestellt, dass zu jeder Zeit ein Abstand zwischen Personen von mindestens 1,5 m gewahrt werden kann (Ausnahme BO mit Kohortenregelung).
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe.
- In den Ausbildungsräumen sind Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.
- Jede Stunde oder nach jeder Unterrichtseinheit zwischen den Pausen wird nach Möglichkeit eine Stoßbelüftung durchgeführt.

4 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Pausen und in den Präsenzeinheiten nach dem Kohortenprinzip

Die Organisation der Präsenzveranstaltungen und der Pausenaktivitäten unterliegen ebenfalls den allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes.

Folgende Punkte sind beim Maßnahmen- und ÜLU-Betrieb für die Präsenzeinheiten und die Pausen zu beachten:

- Sowohl in den Unterrichts- als auch in den Ausbildungsräumen wie auch in den Pausen ist die Abstandsregel von mindestens 1,5 m einzuhalten (Ausnahme BO mit Kohortenregelung).
- Auch in den Pausen ist darauf zu achten, dass es keinen körperlichen Kontakt gibt.
- Durch Pausenzeiten, die zeitlich versetzt sind, werden Ansammlungen und hohe Frequentierung von Pausenräumen (z.B. Aufenthaltsräumen und Sanitäranlagen) vermieden.



- Die Pausen werden nach Kohorten getrennt verbracht.
- Die Kohortentrennung wird sowohl zeitlich als auch räumlich durchgeführt.
- Eine Kohorte ist ein Ausbildungsjahrgang pro Berufsausbildung bzw. ein Jahrgang von Maßnahmeteilnehmenden pro Schule.
- In Pausen-/ Sozialräumen, z.B. in Harnis 22, dürfen sich auch Ausbilder/ Pädagogen nur nach denjenigen Kohorten getrennt aufhalten, mit denen sie arbeiten, z.B. BO-Ausbilder untereinander, abH-, ÜLU-Ausbilder etc.
- Beim Besuch der Kantine auf dem eigenen Gelände ist die Abstandsregel dadurch zu gewährleisten, dass alle Personen nur einzeln eintreten dürfen und den Abstandsmarkierungen Folge zu leisten haben

5 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

- Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertüchern, Abwurfbehältern und Desinfektionsmitteln ist sichergestellt. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Beim Betreten der Sanitäranlagen ist das Einhalten von Abständen besonders wichtig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen sind gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.
- Allen Personen werden bestimmte WCs zugewiesen.
- BO-Schüler, die im Konferenzraum Harnis 24 beschult werden, benutzen nicht die WCs im Verwaltungstrakt Harnis 24, sondern gehen durch den stets offenen Notausgang zu den WCs im Flur von Harnis 22.

6 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Fluren und in den Wartebereichen

Flure und Wartebereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung der Gebäude abhängig. Die allgemeinen Vorgaben des Hygienekonzepts werden mit individuellen Lösungen der Situation in allen Räumen angepasst.

- In Wartebereichen (z.B. in Ausbilderbüros) wird die Einhaltung von Abständen zwischen den Auszubildenden durch einzelnes Eintreten sichergestellt.
- Auf den Fluren dürfen sich keine Auszubildenden und Teilnehmenden aufhalten.



- Für die Flure im Verwaltungstrakt gilt eine Maskenempfehlung.
- Für Räume ohne Fenster wie das kleine Vorstandszimmer oder den Kopierraum gilt hingegen eine Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

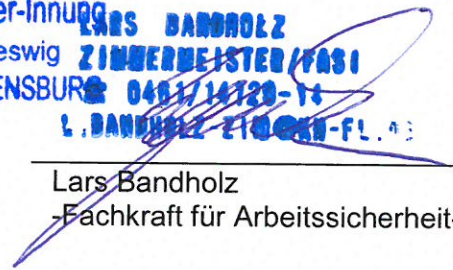
7 Sonstiges

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird.

Kreishandwerkerschaft Flensburg
Stadt und Land -BGA-
Harnis 24
24937 Flensburg


Martin Hanisch
-Geschäftsführer-

Maler- und Lackierer-Innung
Flensburg-Schleswig
Harnis 24 · 24937 FLENSBURG
LARS BANDHOLZ
ZIMMERMEISTER/FAS1
0491/14720-14
L. BANDHOLZ ZIMMER-FL. 93


Lars Bandholz
-Fachkraft für Arbeitssicherheit-